

RS OGH 2008/6/26 15Os50/08d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.06.2008

Norm

MedienG §§ 6 ff

MedienG § 8 Abs 2

Rechtssatz

Nach dem klaren Wortlaut des § 8 Abs 2 MedienG ist das Gericht bei der Entscheidung über einen Entschädigungsanspruch nach §§ 6, 7, 7a, 7b oder 7c MedienG an die rechtliche Beurteilung des Betroffenen nicht gebunden. Daran vermag auch ein Unterlassen des Antragstellers, die Nichtannahme einer von mehreren möglichen Anspruchsgrundlagen anzufechten, nichts zu ändern. Eine Disposition des Antragstellers im Sinn eines „Verzichts“ auf eine bestimmte Anspruchsgrundlage iSd §§ 6 ff MedienG nach Urteilsfällung erster Instanz ist jedenfalls schon aufgrund des Immutabilitätsprinzips unbeachtlich.

Entscheidungstexte

- 15 Os 50/08d

Entscheidungstext OGH 26.06.2008 15 Os 50/08d

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123670

Im RIS seit

26.07.2008

Zuletzt aktualisiert am

22.01.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>